

zählt. Wer dies alles zugesteht und dem Verfasser von DO III 389 die Behauptung abnimmt, für den heißt der Schreiber des Privilegium Ottonianum: Kardinaldiakon Johannes, dessen politische Haltung, sein Engagement für ein Bündnis zwischen Otto I. und dem Papst und seine Ergebenheit Johannes XII. gegenüber bis zum Novemberkonzil 963, zu solchem Tun passen würde²³³).

c. Die römische Vorlage des Kardinaldiakons Johannes und der „älteste Text“

Wenn der Kardinaldiakon Johannes um das Jahr 962 die als Kopie entstandene Konstantinische Schenkung in ein Original verwandelt hat, so fragt es sich, von welcher Art das Constitutum gewesen sein mag, an dem er die Umstellung vornahm. Die Frage erhält durch die Tatsache ihr eigenes Gewicht, daß bislang der direkte Nachweis eines in Rom liegenden Textes des Constitutum nicht erbracht werden konnte: die beiden Überlieferungen, denen sich Zeumer hauptsächlich anvertraute, sind westfränkischen Ursprungs (s. oben S. 67 ff.), ebenso wie Pseudoisidor, der für eine weite Verbreitung der Schenkungsurkunde sorgte. Schramm widmete dem Problem einige Überlegung und dachte am ehesten an eine pseudoisidorische Grundlage des Textes, zumal für ihn die Sünde des Johannes vornehmlich in der Umschrift aus einem Codex („wie zum Beispiel ... der Pseudo-Isidorischen Sammlung“) in ein Einzelexemplar bestand²³⁴). Aber wer die Falschen Dekretalen als Grundlage vorschlägt, sieht sich vor neuen Schwierigkeiten; denn das Papsttum des 10. Jahrhunderts kannte nur schwach die Falschen Dekretalen. So kümmerlich stand es um das Wissen zwar nicht, wie es einst Ch. de Smedt (1870) dargestellt und J. Haller wiederholt hat: „Um Pseudoisidor hatte man sich in Rom seit dem Ende des neunten Jahrhunderts nicht mehr gekümmert, kein Papst hat sich seiner bedient, er muß dort völlig verschollen gewesen sein. Erst die Franzosen und Lothringer, die mit

²³³) Zum Datum der Fälschung s. in Teil III.

²³⁴) Schramm (s. S. 137 Anm. 203) S. 72, bes. 164 f.; nach Ohnsorge (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 106 griff Johannes auf das Werk des von O. vermuteten „Falsifikators“ von 804 zurück, der aus der griechischen Vorlage der Dispositio Leos III. einen lateinischen Volltext zusammengestellt haben soll; Petrucci (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 99 sieht, wie Schramm, Johannes vor einem Pseudoisidorexemplar, das dieser in Richtung auf die Version Leo-Humberts bearbeitet habe. Beides sind nicht näher begründete Vermutungen, von Petrucci auch sehr zurückhaltend formuliert. Das Bamberger Heft dürfte die Frage klären, s. unten S. 152 ff.